

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d663d2cb-9bb1-35fc-ae1a-6e89191941b9

Bibliografie

Titel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

(SGB X)

Amtliche Abkürzung SGB X

Normtyp Gesetz

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 860-10-1

## § 38 SGB X - Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

<sup>1</sup>Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. <sup>2</sup>Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. <sup>3</sup>Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokumentes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

